

Informationen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz nach Aktenlage (für Diplom-/Masterabschluss Psychologie)

1. Rechtsgrundlagen

- Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert durch Artikel 17 e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)
- Erste Durchführungsverordnung (HeilprGDV 1) vom 18. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 f iVm Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Zuständigkeiten nach dem Heilpraktikergesetz und dessen erster Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2011 (HeilpraktikerZuVO)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 25. Juli 2019 (VwV Heilpraktiker)

2. Grundsätzliche Informationen

Aufgrund der eingeschränkten Behandlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf grundsätzlich jede Person, die die Heilkunde ohne als Arzt bestellt zu sein ausüben will, der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HeilprG).

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HeilprG). Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden

um rein körperliche oder aber um solche ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften stets dann Heilkunde im Sinne des HeilprG vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt und wenn die Behandlung – bei generalisierender und typisierender Betrachtung der in Rede stehenden Tätigkeit – gesundheitliche Schädigungen verursachen kann. Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern, weil der Heilbehandler nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, um entscheiden zu können, wann medizinische Heilbehandlung notwendig ist.

Typischerweise keine Ausübung der Heilkunde stellt die psychologische Beratung in bestimmten sozialen Konfliktlagen dar (z. B. Ehe- und Familienberatung, schulpsychologische Dienste, etc.). Das Gleiche gilt für die Demonstration psychotherapeutischer „Fälle“ in Lehre und Forschung.

Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall doch Ausübung der Heilkunde stattfindet. In diesen Fällen muss es der Person selbstverantwortlich überlassen bleiben, ob sie/er im Hinblick auf den Straftatbestand des § 5 HeilprG die genannte Erlaubnis erwirbt.

Bei Personen mit bestandener Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach „Klinische Psychologie“ einschließt, oder einer Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c des Psychotherapeutengesetzes und einer zusätzlichen Ausbildung

in einem psychotherapeutischen Verfahren kann von einer Kenntnisüberprüfung abgesehen und nach Aktenlage entschieden werden.

Zuständig für die Überprüfung nach Aktenlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV 1 und für das Benehmen nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 ist gemäß § 2 HeilpraktikerZuVO für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz.

Folgende psychotherapeutische Verfahren werden in Sachsen als zusätzliche Ausbildung anerkannt:

- Verhaltenstherapie
- Systemische Therapie
- Tiefenpsychologische Therapie

Die Weiterbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren muss nicht zwingend schon beendet sein, da das Therapieverfahren nur ein Kriterium der Überprüfung ist.

Zum Nachweis sind der Weiterbildungsvertrag oder der Abschluss in beglaubigter Kopie einzureichen.

Über andere Therapieverfahren wird im Einzelfall entschieden. Der Besuch einzelner Seminare genügt in der Regel nicht.

Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Görlitz.

3. Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die antragstellende Person

- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist,
- sittlich zuverlässig ist,
- in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist,
- in einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeit durch das Gesundheitsamt nachweist, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würde.

Zusätzlich muss die antragstellende Person schriftlich glaubhaft versichern, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie betätigen zu wollen.

4. Erlaubniserwerb

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 die untere Verwaltungsbehörde, die ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt trifft. Die untere Verwaltungsbehörde ist in der Landeshauptstadt Dresden das Gesundheitsamt. Örtlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Der Antrag ist unter Nutzung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und Beifügung aller aufgeführten Nachweise bei der

Landeshauptstadt Dresden

Gesundheitsamt

Abt. Grundsatz und Verwaltung

SG Grundsatz und Verwaltung

Postfach 12 00 20 in 01001 Dresden

(Sitz: Ostra-Allee 9, Zimmer 209)

einzureichen.

Alle beigelegten Nachweise werden Bestandteil des Antragsverfahrens und verbleiben in der Verwaltungsakte. Das Führungszeugnis wird direkt an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Grundsatz und Verwaltung, geschickt.

Die Antragstellung auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis nach Aktenlage ist jederzeit möglich.

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden prüft anhand der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vorliegen.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vor, leitet die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden) den Vorgang dem Gesundheitsamt Görlitz zur Überprüfung nach Aktenlage zu.

Das Ergebnis der Überprüfung nach Aktenlage teilt das Gesundheitsamt Görlitz dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden schriftlich mit.

Den antragstellenden Personen mit positivem Überprüfungsergebnis wird nach Eingang dieser Mitteilung die „Eingeschränkte Heilpraktikerer-

laubnis Psychotherapie“ von der Landeshauptstadt Dresden erteilt.

Bei erfolgreichem Bestehen der Überprüfung fallen im Gesundheitsamt Dresden aktuell Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 111,45 Euro an. Über die Kosten für Überprüfung nach Aktenlage informieren Sie sich bitte direkt beim Gesundheitsamt Görlitz.

Eine Anzeige der selbstständigen Berufsausübung, beispielsweise durch Eröffnung einer eigenen Praxis, muss dann zusätzlich beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden erfolgen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erteilte Erlaubnis grundsätzlich nur zur heilkundlichen Ausübung der Psychotherapie berechtigt, nicht zur Ausübung der Allgemeinen Heilkunde. Bei Überschreitung der erteilten Erlaubnis kann diese zurückgenommen werden.

Antragstellende Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis wegen eines Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 oder wegen nicht ausreichender Kenntnisse nicht erfüllen, erhalten einen ablehnenden Bescheid sowie einen Gebührenbescheid über 52,99 Euro. Eine erneute Antragstellung ist jederzeit möglich.

5. Hinweis

Das Heilpraktikergesetz und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland sowie von Behörde zu Behörde können aber die geforderten Nachweise und Kosten verschieden sein.

Eventuelle Nachfragen richten Sie bitte an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden, Telefon (03 51) 4 88 53 11 oder per E-Mail: gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de